

Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
für das Haushaltsjahr
2003

Hierzu:

Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen

Beilage 2: Tierseuchenkasse

VERZEICHNIS

der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

A. Behörden

I. LANDESOBERBEHÖRDEN

1. Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Kapitel 10 110 und Kapitel 10 111 -
2. Landesumweltamt - Kapitel 10 120 -

II. LANDESMITTELBEHÖRDEN

- 2 Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte - Kapitel 10 170 und Kapitel 10 260 -

III. UNTERE LANDESBEHÖRDEN

1. 31 Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise - Kapitel 10 170 -
2. 12 Staatliche Umweltämter - Kapitel 10 120 -
3. 8 Ämter für Agrarordnung - Kapitel 10 140 -
4. 13 Staatliche Forstämter - Kapitel 10 260 -
5. 22 Leiter von Forstämtern der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte - Kapitel 10 260 -

B. Einrichtungen

1. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten - Kapitel 10 130 -
- 1.1 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Dez. 53 der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) - Kapitel 10 131 -
2. 4 Jugendwaldheime - Kapitel 10 260 -
3. 3 Staatliche Veterinäruntersuchungsämter - Kapitel 10 410 -
4. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt - Kapitel 10 410 -
5. Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten - Kapitel 10 410 -
6. Nordrhein-Westfälisches Landgestüt - Kapitel 10 460 -

VORWORT

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gehören folgende Aufgaben:

- I. Zentralabteilung (einschl. Bescheinigende Stelle)
- II. Landwirtschaft, Gartenbau, Ländlicher Raum (Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt-, Sozialstruktur und ökologischer Landbau, Agrarumwelt- und integrierte ländliche Entwicklungsförderung, ländliche Planungen, ländliche Siedlung, Dorterneuerung)
- III. Forsten, Naturschutz, Agrarordnung (Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie, Bodennutzungsschutz, Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei, Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung)
- IV. Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft (Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten, Aufsicht über Wasser- und Bodenverbände)
- V. Immissionsschutz (außer beim Bergbau und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist), Gentechnik, Umweltmedizin
- VI. Verbraucherschutz (Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz)
- VII. Grundsatzfragen, Planung und Koordinierung, Eine-Welt-Politik (Agenda 21 NRW, Zivile Konfliktbearbeitung, Eine-Welt-Politik)

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben

1. der ihm nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie einiger Einrichtungen in anderen Geschäftsbereichen (z. B. Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst);
2. der Bezirksregierungen;
3. der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe;
4. der Kreise und der kreisfreien Städte;
5. der Effizienzagentur.

Kapitel 10 010 - Ministerium -

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

- | | |
|----------------|--|
| Abteilung I: | Zentralabteilung |
| Abteilung II: | Landwirtschaft, Gartenbau, Ländlicher Raum |
| Abteilung III: | Forsten, Naturschutz, Agrarordnung |
| Abteilung IV: | Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft |
| Abteilung V: | Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltmedizin |
| Abteilung VI: | Verbraucherschutz |
| Abteilung VII: | Grundsatzfragen, Planung und Koordinierung, Eine-Welt-Politik. |

Vorbemerkung zu den Kapiteln 10 020 bis 10 090:

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche sind die vorgesehenen Förderungsmittel in folgenden Kapiteln veranschlagt:

- Kapitel 10 020 - Allgemeine Bewilligungen
- Kapitel 10 030 - Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
- Kapitel 10 040 - Verbraucherangelegenheiten
- Kapitel 10 045 - Eine-Welt-Politik
- Kapitel 10 050 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Biotechnologie
- Kapitel 10 060 - Immissionsschutz und Gentechnik
- Kapitel 10 080 - Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
- Kapitel 10 090 - Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG).

In Kapitel 10 020

sind die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die entweder aufgrund Ihrer Zweckbestimmung nicht den Kapiteln 10 030 bis 10 090 zugeordnet werden können oder für die eine zentrale Veranschlagung aus haushaltssystematischen Gründen oder wegen der besseren Übersicht zweckmäßig ist.

Aus Kapitel 10 030 werden gefördert

1. Im Bereich der Agrarwirtschaft
 - die überbetrieblichen Maßnahmen (Agrarstrukturelle Vorplanung, Landtausch, Absatzförderung für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse usw.),
 - die Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und sonstige einzelbetriebliche Investitionen und Maßnahmen,
 - die landwirtschaftliche Siedlung,
 - Maßnahmen zur regionalen Vermarktung und ökologischen Ausrichtung der Landnutzung.
2. Im Bereich der Forstwirtschaft
 - forstliche Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens,
 - Ersatz- und Ausgleichsleistungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - Fortbildung von Waldbesitzern.
3. Im Bereich der Holzwirtschaft
 - Strukturverbesserungsmaßnahmen in kleinen und mittelständischen, holzwirtschaftlichen Unternehmen (§ 60 Landesforstgesetz),
 - Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum,
 - ökonomische und ökologische Verbesserungen im Bereich der Logistik.
4. Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Sicherung oder Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft, insbesondere durch Aufstellung und Ausführung von Landschaftsplänen sowie durch Biotopschutzprogramme,
 - Unterhaltung der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
 - Leistungen des Landes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
 - Ausgleichszahlungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen,
 - Kauf von Grundstücken durch das Land und die Gemeinden und Gemeindeverbände für Zwecke der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erholung.

Aus Kapitel 10 040 werden gefördert

- Verbraucheraufklärung, Verbraucherberatung, Verbraucherschutz,
- die Verbraucherzentrale NRW e.V.,
- der Schulmilchabsatz aus ernährungsphysiologischen Gründen,
- die Umsetzung des Konzeptes "Umweltmedizin der Landesregierung Nordrhein-Westfalen"; Maßnahmen auf dem Gebiet des epidemiologischen und allgemeinen medizinischen Gesundheitsschutzes.

Aus Kapitel 10 045 werden gefördert

- Maßnahmen und Projekte der Eine-Welt-Politik,
- Maßnahmen und Projekte der zivilen Konfliktbearbeitung.

Aus Kapitel 10 050 werden gefördert

- naturnaher Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz,
- Sicherstellung der Wasserversorgung,
- Abwassermaßnahmen und Verbesserung der Wasserqualität,
- Talsperren (nur noch Restabwicklung),
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung,
- Gefährdungsabschätzung, Untersuchung, Sanierung und Überwachung von Altlasten,
- Maßnahmen zum Bodenschutz.

Aus Kapitel 10 060 werden gefördert

- Untersuchungen, Entwicklungen und Vorsorgemaßnahmen im Bereich des Immissionsschutzes einschließlich der Untersuchungen im Rahmen des Forschungsschwerpunktes "Immissionswirkungen auf Menschen und Natur" durch wissenschaftliche Hochschulen.

Aus Kapitel 10 080 werden gefördert

Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

- Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
- Überbetriebliche Maßnahmen,
- Flurbereinigung und freiwilliger Landtausch,
- Dorferneuerung,
- Einzelbetriebliche Maßnahmen,
- Marktstrukturverbesserungen,
- Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen,
- Forstliche Maßnahmen.

Nach der Anmeldung des Landes zum Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), sind für die Gemeinschaftsaufgabe rd. 101,7 Mio EUR veranschlagt.

Aus Kapitel 10 090 werden gefördert

- Verschiedene Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft (EG).

Kapitel 10 110 - Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Bereich Ernährungswirtschaft - und Kapitel 10 111 - Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Bereich Jagd -

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd ist Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Im Bereich Ernährungswirtschaft ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd aktiv in den Bereichen vorbeugender Verbraucherschutz, Ordnung des Marktes mit landwirtschaftlichen Produkten und Produktionsmitteln sowie Förderung und Verbesserung der Marktstruktur. Es ist u.a. zuständig für den Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, insbesondere bei Milch und Milcherzeugnissen, Fleisch, Eiern und Geflügel, Obst, Gemüse und Kartoffeln. Das weitere Aufgabenspektrum reicht von der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen ernährungswirtschaftliche Marktgesetze und Verordnungen in der Erzeuger- und Großhandelsstufe, den Förderungsmaßnahmen in der Ernährungswirtschaft, den Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur, bis zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Notfallvorsorge auf dem Ernährungssektor. Im Bereich Tiergesundheit und Lebensmittelüberwachung unterhält das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd einen Unterstützungsdienst für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, ihm obliegt die technische Prüfung von maschinellen Anlagen in Betrieben, die der Veterinäraufsicht unterstehen.

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd ist gleichzeitig obere Jagdbehörde nach dem Landesjagdgesetz, dem die 31 Kreise und 23 kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden unterstehen.

Im Bereich Jagd ist das Landesamt u.a. zuständig für die Aufsicht über die unteren Jagdbehörden, die Gestaltung von Jagdbezirken und Maßnahmen des Wildschutzes und der Wildhege, Durchführung von Falknerprüfungen und Mitwirkung bei Jägerprüfungen. Die unteren Jagdbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) erheben für Jagdscheine eine Jagdabgabe, die an die obere Jagdbehörde abzuführen ist. Die Jagdabgabe ist, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der oberen Jagdbehörden sowie der Kosten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (siehe Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten - Kapitel 10 131) benötigt wird, zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden.

Darüber hinaus ist dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd die Tierseuchenkasse als Sondervermögen des Landes zugeordnet (siehe hierzu Beilage 2 - Sondervermögen -).

Kapitel 10 120 - Landesumweltamt, Staatliche Umweltämter -

Das Landesumweltamt wurde durch das 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) mit Wirkung vom 1. April 1994 gegründet. Es übernahm die Aufgaben folgender Dienststellen:

- Landesamt für Wasser und Abfall,
- Landesanstalt für Immissionsschutz,
- Bodenschutzzentrum,
- Fachinformationszentrum für gefährliche/umweltrelevante Stoffe,
- die Bereiche Bodennutzungsschutz und Bodenökologie der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung.

Die wesentlichen Aufgaben des Landesumweltamtes ergeben sich

- aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
- aus dem Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702)
- aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
- aus dem Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
- aus dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
- aus dem Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), - SGV.NRW. 77 -,
- aus dem Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714),
- aus dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), und der dazu ergangenen Tensidverordnung vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1986 (BGBl. I S. 851),
- aus dem Landesabfallgesetz in der Fassung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) - SGV. NRW. 74 -
- aus dem Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) - SGV. NRW. 2129 -

und den hierzu erlassenen Verordnungen und Ausführungsvorschriften sowie den unmittelbar geltenden Regelungen der Europäischen Gemeinschaft.

Dem Landesumweltamt sind folgende Aufgaben übertragen:

- Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushaltes, der Abfallwirtschaft und des Standes der für die Wasser- und Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik,
- Ermittlung fachlicher Grundlagen für die Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten, Ermittlung des Standes der für die Sanierung von Altlasten bedeutsamen Technik, Führung der Datei über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten,
- Unterstützung und Koordinierung der wasser- und abfallwirtschaftlichen Planungen,
- Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe,
- Bauartzulassung für Anlagen zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen,
- Unterstützung der Wasser- und Abfall- und Bodenschutzbehörden (auch bei Altlasten); Beratung der zuständigen Behörden in besonders schwierigen und vordringlichen Altlasten-Einzelfällen,
- Bereitstellung fachtechnischer und naturwissenschaftlicher Grundlagen für inter- und supranationale Beratungen und Verhandlungen,
- Überwachung des Rheins,
- Koordinierung der Gewässerüberwachung,
- Koordinierung der Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohletagebau,
- Festlegung der Merkmale für Flusseinzugsgebiete für die Bewirtschaftung der Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, fachliche Begleitung der Nordwanderung des Steinkohlebergbaus,
- Überwachung von Radioaktivität in der Umwelt nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) mit Hilfe des Integrierten Mess- und Informationssystems (IMIS)
 - * Amtliche Messstelle für den Regierungsbezirk Köln
 - * Landesdatenzentrale (IMIS),
- Untersuchung der Einwirkung wasserwirtschaftlicher, bergbaulicher und gewerblicher Maßnahmen auf die Bodennutzung sowie Entwicklung von Verfahren zur Beseitigung der aus diesen Entwicklungen entstandenen Schäden mit dem Ziel der Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit,
- Untersuchungen von Veränderungen der Bodenfunktionen durch stoffliche und nichtstoffliche Einflüsse. Erarbeitung von Schutzziele, Untersuchungsstrategien, Bewertungs- und Maßnahmenkonzepte für belastete Böden,
- Ermittlung von Referenzwerten zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Dauerbeobachtung von Bodenveränderungen,
- Aufbau und Betrieb des Bodeninformationssystems NRW,
- Überwachung der Luftverunreinigung durch Betrieb des Luftqualitätsüberwachungssystems NRW (LUQS), einschl. Immissionsmessprogramm für Staubbiederschlag, Schwebstaub, Staubinhaltsstoffe, sowie mobile Immissionsmessungen (MILIS),
- Durchführung von Emissionsmessungen zur Unterstützung der Staatlichen Umweltämter (Luft, Geräusche und Erschütterungen),
- Entwicklung von Messverfahren für Emissions- und Immissionsuntersuchungen (Luft, Geräusche und Erschütterungen),
- Feststellung von Immissionswirkungen und Entwicklung von Methoden für Wirkungsuntersuchungen (Luft, Geräusche und Erschütterungen),
- sachverständige Beurteilung technischer Maßnahmen zur Emissionsminderung (Luft, Geräusche und Erschütterungen),
- Ermittlung und Beurteilung der Risiken und technischer Sicherheitsmaßnahmen bei "Störfall-Anlagen",
- Emissions- und Immissionsbeurteilungen im Rahmen von Sofortmaßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere auch bei Störfällen,
- zentrale Erfassung und Auswertung der Emissionserklärungen einschl. der Vorbereitung von Luftreinhalteplänen,
- Betrieb des Fachrechenzentrums Immissionsschutz sowie der Nachrichten und Bereitschaftszentrale,
- Führung, Pflege und Weiterentwicklung der Datenbank "Informations- und Kommunikationssysteme gefährliche und umweltrelevante Stoffe" sowie Sicherstellung des schnellstmöglichen Zugriffs für die Anwender,
- zentrale Erfassung, Aufbereitung und Weitergabe von Daten aus der Überwachung von nachweis- und notifizierungsbedürftigen Abfällen,
- Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen,
- Durchführung eines Klimamonitorings,
- zentrale Beschaffung, Reparatur und Wartung sowie fachliche Betreuung in den Bereichen Messtechnik und ADV für die Staatlichen Umweltämter,
- Ausbildung, Schulung und fachliche Fortbildung der im Immissionsschutz sowie der in der Wasser- und Abfallwirtschaft tätigen Dienstkräfte,
- Information der Öffentlichkeit und Dokumentation.

Die zwölf **Staatlichen Umweltämter** wurden durch das **1. Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987)** mit Wirkung vom **1. April 1994** gegründet. Sie übernahmen die Aufgaben der acht Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie der Immissionsschutzabteilungen der 22 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Die wesentlichen Aufgaben der zwölf Staatlichen Umweltämter ergeben sich

- aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
 - aus dem Landes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), - SGV. NRW. 7129 - ,
 - aus dem Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702),
 - aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
 - aus dem Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
 - aus dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
 - aus dem Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), - SGV. NRW. 77 - ,
 - aus dem Landesabfallgesetz in der Fassung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), - SGV. NRW. 74- ,
 - aus dem Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) - SGV. NRW. 2129 -
- und den hierzu erlassenen Verordnungen und Ausführungsvorschriften sowie den unmittelbar geltenden Regelungen der Europäischen Gemeinschaft.

Die wesentlichen Aufgaben der Staatlichen Umweltämter sind:

- Durchführung von Genehmigungsverfahren und Beteiligung in Zulassungsverfahren für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen sowie nach dem Gentechnikgesetz genehmigungsbedürftige und anmeldebedürftige gentechnische Anlagen und Arbeiten,
- Stellungnahmen zu Bauvoranfragen, Bauanträgen und Erlaubnisanfragen im Hinblick auf den Immissionsschutz (z.B. Luft, Lärm) und die Anlagensicherheit für nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
- Bearbeitung von Anzeigen, von Nachbarbeschwerden, von Bußgeld- und Strafverfahren u.a.m. für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sowie gentechnische Anlagen und Arbeiten,
- Überwachung der Einhaltung von Betreiberpflichten im Hinblick auf Immissionsschutz (z.B. Luft, Lärm), Anlagensicherheit und Reststoffe für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen (auch nach Stilllegung der Anlagen),
- Überwachung der Einhaltung von Betreiberpflichten bei BImSchG-genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Eignungsfeststellungen für BImSchG-genehmigungsbedürftige LAV-Anlagen,
- Emissions-, Immissions- und Reststoff-Überwachung,
- Erfassung, Fortschreibung und Auswertung von Genehmigungsverfahrens-, Anlagen-, Stoff- und Reststoff-Dateien,
- Überwachung des Baus und Betriebes von Deponien und deren Stilllegung sowie nach deren Stilllegung,
- Prüfung von Entwürfen und Anträgen für die Genehmigung und Förderung abfallwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie von Anträgen für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenermittlung und -sanierung,
- Erfassung der Daten über die Entwicklung der Wasser- und Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen,
- Mitwirkung bei der Abfallentsorgungsplanung,
- chemische, physikalische und biologische Untersuchungen von Abwasser, Oberflächen- und Grundwasser sowie von Abfällen,
- Überwachung der Gewässerqualität und der Abwassereinleitung, Aufklärung und Beratung in wasserwirtschaftlichen und abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten der wasserwirtschaftlichen Planung,
- Ermittlung von Ausgangsdaten für die Abwasserabgabe,
- Verwaltung des Wasserschatzes des Landes,
- Ausbau und Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung,
- Überwachung der Hochwasserschutzanlagen, Leitung des Hochwassermelddienstes an Gewässern I. Ordnung und an Gewässern mit größerer Bedeutung wie Erft, Rur etc.
- Erarbeitung der fachlichen Vorgaben für Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne in Teileinzugsgebieten von Gewässern,
- Lenkung der wasserwirtschaftlichen Planung großräumiger überörtlicher wasserwirtschaftlicher Zusammenhänge,
- Landesgrundwasserdienst, Beobachtung der Wasserstände und des Abflussvorganges sowie meteorologische Feststellungen,
- Mitwirkung bei Planungen Dritter als Träger öffentlicher Belange der Wasser- und Abfallwirtschaft,
- Unterstützung des Landesumweltamtes beim Führen der Altlasten-Datei und der oberen Bodenschutzbehörden beim Vollzug des Bodenschutzrechts; Führen von Karten über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten,
- Ermittlung fachlicher Grundlagen und des Standes der Technik
 - * für die Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten,
 - * von Anlagen im Einzelfall,
- Mitwirkung bei der Katastrophenabwehr,
- Unterstützung der Wasser- und Abfallbehörden,
- Mitwirkung bei der Beratung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

Die Bezirke der 12 Staatlichen Umweltämter sind durch Verordnung vom 1. Februar 1994 (GV.NRW. S. 52/SGV. NRW. 2005) bestimmt.

Kapitel 10 130 - Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten -

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) ist eine Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 10 des 2. ModernG vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), - SGV. NRW. 2005 -.

Die Aufgaben der **Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten ergeben sich insbesondere aus dem Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) - SGV. NRW. 791 -**.

Im Wesentlichen sind dies folgende:

- TÖB-Beteiligung an der Landes-, Regional-, Landschafts- und sonstigen Fachplanungen,
- Erarbeitung naturschutzfachlicher Gutachten im Rahmen der Eingriffsregelung,
- Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung für die Landes- und Gebietsentwicklungspläne sowie für die Bebauungspläne,
- Erfassung und wissenschaftliche Betreuung der unter Naturschutz oder Landschaftsschutz gestellten Flächen und Landschaftsbestandteile, der unter dem Schutz des § 62 Landschaftsgesetz stehenden Biotop sowie der FFH- und Vogelschutzgebiete,
- Beobachtung der Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt (Monitoring),
- Schulung und fachliche Betreuung der in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein- Westfalen),
- Untersuchung der Wirkung von Luftverunreinigung auf Pflanzen und Tiere, Feststellung von Ertragsschäden bei forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Kartierung des Immissionsschutzwaldes in Nordrhein-Westfalen,
- Sicherung des Genbestandes der Baumarten,
- Sicherung der Versorgung mit forstlichem Vermehrungsgut,
- Erarbeitung standortangepasster Waldbauverfahren,
- Erarbeitung forstbetriebswirtschaftlicher Analysen und Bewertungen,
- Entwicklung von Verfahren der Arbeitstechnik und des Arbeitsschutzes für die Waldarbeit,
- Pflege und Weiterentwicklung forstlicher Informationssysteme sowie von ADV-Verfahren in der Landesforstverwaltung, Datenbank management und Statistiken,
- Erstellung von Waldwertgutachten,
- Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes,
- Erfassung, Förderung und Schutz der Fischbestände,
- Fischerei und Tierschutz,
- Wanderfischprogramm NRW,
- Fischkrankheiten, Fischseuchen und deren Bekämpfung,
- Aus- und Fortbildung im Berufsfeld Forstwirt/Forstwirtin, für Forstpersonal, Waldarbeiter und Waldbesitzer,
- Aus- und Fortbildung im Berufsfeld Fischwirt/Fischwirtin, für Freizeitfischer, Teichwirte und Fischzüchter, Nebenerwerbsteichwirte, Fluss- und Seenfischer,
- Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Kap. 10 131),
- Information der Öffentlichkeit und Dokumentation.

Die LÖBF trägt durch ihre Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten sowie durch die Vermittlung fachbezogener Erkenntnisse an die jeweiligen Zielgruppen im Rahmen von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen zur Realisierung des Umweltprogramms der Landesregierung bei.

An teichwirtschaftlichen Versuchsflächen stehen zur Verfügung:

1. eine Forellenteichwirtschaft in Albaum von rd. 1 ha Wasserfläche mit 30 Teichen und Becken und Bruthaus
2. ein Teich im Kreis Siegen-Wittgenstein (Lohe) von 1 ha Wasserfläche, 4 Teiche bei Walschen-Ennest (ca. 150 qm Gesamtfläche).
3. 31,8 km Bäche,
4. die Sorpetalsperre und das Ameckebecken (aufgrund eines Vertrages mit dem Ruhrtalsperrenverein).

Kapitel 10 131 - Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten - Bereich Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung -

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 248) wurde die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung als Einrichtung des Landes errichtet (vgl. jetzt § 53 des Landesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2; ber. GV. NRW. 1997 S. 56, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) - SGV. NRW. 792 -). Seit dem 1. April 1994 ist die Forschungsstelle organisatorisch in die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten eingebunden.

Aufgaben der Forschungsstelle sind

- die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes,
- die Erforschung der Wildkrankheiten und die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung,
- die Erforschung der Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden,
- die Erforschung des Jagdwesens.

Kapitel 10 140 - Ämter für Agrarordnung -

Durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 462) sind die Ämter für Agrarordnung der Abteilung 9 "Obere Flurbereinigungsbehörde" der Bezirksregierung Münster nachgeordnet. Die Aufgaben der Ämter ergeben sich insbesondere aus

- der Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987),
- der Durchführung des Gemeinheitsteilungsgesetzes vom 28. November 1961 (GV. NRW. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), - SGV. NRW. 7815 - ,
- der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gemeinschaftswaldgesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382), - SGV. NRW. 790 - ,
- dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) - SGV. NRW. 791-,
- dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149),
- der Eingliederung der Heimatvertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266),
- dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527),
- dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2002 (BGBl. I S. 3762).

Die Bezirke der 8 Ämter für Agrarordnung sind durch Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung vom 1. Februar 1994 (GV. NRW. S. 55) - SGV. NRW 2005 - bestimmt.

Kapitel 10 170 - Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte -

Die Landwirtschaftskammern fördern und betreuen die Landwirtschaft und die Berufstätigen in der Landwirtschaft. Ihre Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53/GS. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) - SGV. NRW. 780 - . Nach § 7 (2) des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des 2. ModernG vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) - SGV. NRW. 2005 -, sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte Landesmittelbehörden, und nach § 9 (2) a.a.O. sind die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise untere Landesbehörden. In dieser Eigenschaft führen die Direktoren der Landwirtschaftskammern und die Geschäftsführer der Kreisstellen Landesaufgaben durch.

Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sind nach § 56 Abs. 1 des Landesforstgesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) - SGV. NRW. 790 -, höhere Forstbehörden; die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sind nach § 57 des Landesforstgesetzes untere Forstbehörden.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Landesbeauftragten stellen die Landwirtschaftskammern ihre Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

Den Landwirtschaftskammern stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. Als eigene Einnahmen
die Umlagen nach dem Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87/GS. NRW. S. 715, - SGV. NRW. 780 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), Gebühren, Verwaltungs- und übrige Einnahmen, Zuschüsse von Kreisen und Gemeinden.
2. Zuweisungen des Landes
-als Verwaltungskostenerstattung zur Abgeltung der Verwaltungskosten, die den Landwirtschaftskammern entstehen, weil sie ihre Dienstkräfte und Einrichtungen den Landesbeauftragten zur Verfügung stellen,
-als Finanzzuweisungen zu den gesetzlich übertragenen Aufgaben der Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammern.

Kapitel 10 260 - Landesforstverwaltung -

Die Landesforstverwaltung ist für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen verantwortlich, im Sinne der umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition des im Jahr 2000 novellierten Landesforstgesetzes (LFoG).

Hierzu hat sie im Wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

Im Bereich des landeseigenen Forstbetriebes:

- Bewirtschaftung des Staatswaldes nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen (etwa 114.000 ha Fläche)

Im Bereich der forstlichen Dienstleistungen:

- Betreuung der Waldbesitzer und ihrer Zusammenschlüsse durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes (etwa 780 ha Fläche)

Im Bereich des Aufsichts- und Ordnungswesens (etwa 915.000 ha Fläche):

- Forstaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Rodung, Waldsperrung, Wiederaufforstung, Forstschutz und Ordnungswidrigkeiten, Erhebung der Grunddaten nach Agrarstatistikgesetz, forstliche Stichprobeninventur,
- Sicherung der Waldfunktion durch Beteiligung bei allen behördlichen und kommunalen raumwirksamen Planungen und Vorhaben, Standortkartierung
- Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Unterstützung der mit der Pflege und Gestaltung der Landschaft befassten Behörden und Stellen sowie der Katasterverwaltung
- Durchführung forst- und holzwirtschaftlicher Förderprogramme

Die vorgenannten Aufgaben werden durch ein Bruttobudget in Verbindung mit der ab 1. Juli 2000 eingeführten forstlichen Erfolgsrechnung finanziert.

Als Wirtschaftsbetrieb gleicht die Landesforstverwaltung den Wert abgegebener und angenommener Vermögensgegenstände und die Aufwendungen auch innerhalb der Landesverwaltung finanziell aus.

Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen z.Zt. 5 Jugendwaldheime, davon 4 als Einrichtungen des Landes in Ringelstein (Büren), in Urft (Kall), in Rafelsbrand (Hürtgenwald) und in Obereimer (Arnsberg). Der Träger des Jugendwaldheimes Gillerberg (Hilchenbach) ist der Kreis Siegen- Wittgenstein, dem aus Landesmitteln für die Lehrgänge ein Zuschuss gezahlt wird.

Die Lehrgänge in den Jugendwaldheimen sollen die Verbindung der jungen Menschen zum Wald fördern.

Kapitel 10 310 - Verwaltung der Grundstücke für Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes -

Die für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege erworbenen Grundstücke umfassen rd. 7800 ha. Davon entfallen allein auf die Naturschutzgebiete "Amtsvenn/Hündfelder Moor" 450 ha, "Zwillbrocker Venn" 156 ha sowie auf die Naturschutzgebiete "Großes Torfmoor", "Hevearm des Möhnesees", "Doberg", "Artenschutzgewässer Hävener Marsch", "Lüsekamp-Niederung", das Feuchtgebiet "Emsrückhaltebecken bei Steinhorst" rd. 500 ha und auf Feuchtwiesenschutzgebiete rd. 1557 ha.

Weitere Naturschutzflächen, die in Flurbereinigungsverfahren erworben wurden, werden nach Zuteilung in die Verwaltung des Landes übergehen.

Die landeseigenen Naturschutzgebiete werden von den Bezirksregierungen verwaltet, mit Ausnahme des "Großen Torfmoores", für das der Kreis Minden-Lübbecke zuständig ist.

Kapitel 10 410 - Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Vet.-MTA-Lehranstalt, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Krefeld (für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln), Arnsberg und Detmold und das Chemische Landes- und Veterinäruntersuchungsamt in Münster (für die jeweiligen Regierungsbezirke) führen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Tiergesundheit Untersuchungen durch, für die besondere technische Hilfsmittel (Laboratoriumseinrichtungen) erforderlich sind. Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Detmold ist amtliche Radioaktivitätsmessstelle für den Regierungsbezirk Detmold.

Die Aufgaben ergeben sich unter anderem aus

1. dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046), und den hierzu erlassenen Bestimmungen,
2. dem Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046), und den hierzu erlassenen Bestimmungen,
3. dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1998 (BGBl. I S. 374), und den hierzu erlassenen Bestimmungen sowie dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) - SGV. NRW. 2125 -,
4. dem Tierkörperbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), dem Landestierkörperbeseitigungsgesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NRW. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 248), - SGV. NRW. 7831 -, und den hierzu erlassenen Bestimmungen,
5. dem Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046),
6. dem Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), und den hierzu erlassenen Bestimmungen,
7. dem Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714),
8. dem Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215),
9. dem Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215),
10. den für das Weinrecht geltenden EG-Verordnungen,
11. dem Gesetz über die Berufsbezeichnung "Lebensmittelchemiker" vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), - SGV. NRW. 2125 -,

und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie den unmittelbar geltenden Regelungen der Europäischen Gemeinschaft.

Die Staatlichen Untersuchungsämter führen Untersuchungen von tierischen Lebensmitteln sowie Untersuchungen auf dem Gebiet des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch und erstellen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten; das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt nimmt darüber hinaus die Untersuchung von sonstigen Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Erzeugnissen der Weinwirtschaft und Arzneimitteln vor. Auf der Basis dieser Tätigkeit werden im Auftrag des Landes Entwicklungsarbeiten durchgeführt, deren Ergebnisse allen einschlägigen Stellen in Nordrhein-Westfalen zugute kommen. Darüber hinaus führen sie molekularbiologische Untersuchungen von Lebensmitteln und Umweltproben auch auf dem Gebiet des Gentechnikrechts durch. Diese Tätigkeiten werden auch zur Ausbildung von Veterinärreferendarinnen und -referendaren, Praktikantinnen und Praktikanten der Lebensmittelchemie oder der Pharmazie, von Regierungsmedizinallpraktikantinnen und -praktikanten, von Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleuren, von Chemielaborantinnen und -laboranten sowie von Biologielaborantinnen und -laboranten genutzt. Sie wirken mit bei der Koordinierung und Durchführung landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme.

Beim Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster ist das Benutzer-Service-Zentrum ILM eingerichtet.

Die Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten ist dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld angegliedert. In ihr werden veterinärmedizinisch-technische Assistenten und Assistentinnen ausgebildet.

Kapitel 10 460 - Nordrhein-Westfälisches Landgestüt -

Aufgabe des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts ist, den Pferdezüchtern und Pferdezüchterinnen des Landes gute, den jeweiligen Anforderungen entsprechende Hengste zur Bedeckung ihrer Stuten zur Verfügung zu stellen. Diese Hengste werden im ganzen Lande auf Deckstellen verteilt.

Der Zuchthengstbestand ist reduziert worden. Die Zahl der Bedeckungen von Warm- und Kaltblutstuten nimmt langsam wieder zu, ist aber noch weit von den Zahlen Anfang der neunziger Jahre entfernt.

Die Voraussetzungen für die nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften geforderten Leistungsprüfungen für Landbeschäler und Privathengste sind gegeben. Die Prüfungsgruppen betragen gemäß den gesetzlichen Vorschriften mindestens 15 Junghengste. Der Zuchteinsatz dieser Hengste erfolgt nach bestandener Hengstleistungsprüfung.

Zur Förderung der Landespferdezucht unterhält das Nordrhein-Westfälische Landgestüt zwei Besamungsstationen für Pferde. In diesen Einrichtungen wird die künstliche Besamung von Stuten mittels Tiefgefriersperma und Frischsamenübertragung allen Pferdezüchtern des Landes angeboten.

Die Entwicklung des Hengstbestandes und der Stutenbedeckungen ergibt sich aus folgenden Übersichten:

Zahl der im Zuchteinsatz befindlichen Hengste

Haushaltsjahr	Kaltblut	Warmblut	Kleinpferde	Zusammen
1951	283	120	–	403
1960	69	70	1	140
1970	17	95	3	115
1980	10	113	3	126
1990	10	116	2	128
1991	9	125	4	138
1992	9	116	7	132
1993	8	132	4	144
1994	10	126	4	140
1995	8	114	4	126
1996	8	110	–	118
1997	8	110	–	118
1998	10	110	–	120
1999	11	103	–	114
2000	13	101	–	114
2001	13	92	–	105
2002	13	92	–	105

Bedeckungen

Haushaltsjahr	Kaltblut	Warmblut	Kleinpferde	Künstliche Besamung	Zusammen
1951	10.899	3.225	–	–	14.124
1960	1.487	1.561	37	–	3.085
1970	344	4.340	67	–	4.751
1980	94	6.791	239	–	7.124
1990	167	5.591	188	301	6.247
1991	185	6.092	170	322	6.769
1992	176	5.883	205	648	6.912
1993	162	5.853	168	112	6.295
1994	125	4.871	171	863	6.030
1995	114	4.439	130	967	5.650
1996	108	3.407	70	1.182	4.767
1997	112	3.126	–	1.299	4.537
1998	144	2.704	–	1.470	4.318
1999	121	2.486	–	1.232	3.839
2000	152	2.222	–	2.022	4.396
2001	158	1.104	–	2.907	4.169
2002	151	1.184	–	2.620	3.955

Die Deutsche Reitschule ist in das Nordrhein-Westfälische Landgestüt integriert und fördert den deutschen Reitsport überregional durch

- Ausbildung von Reitlehrern und Reitlehrerinnen in Grund- und Wiederholungslehrgängen,
- Lehrgänge für qualifizierte Reiter und Reiterinnen als Vorbereitung für den Einsatz im nationalen Turniersport,
- Aus- und Fortbildungslehrgänge für Amateurausbilder/-ausbilderinnen, Turnierrichter/-richterinnen und Parcourschefs/-chefinnen,
- Vorbereitungslehrgänge zur Pferdewirtschaftsmeister/-meisterinnenprüfung,
- Vorbereitungslehrgänge zur Zwischen- und Abschlußprüfung - Pferdewirt bzw. Pferdewirtin -,
- Ausbildung geeigneter Pferde in allen Disziplinen.

Kapitel 10 900 - Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen -

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger im Einzelplan 10 beträgt nach dem Haushaltsplan 2002:

Ist-Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2002	1.499
voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 eintretende Bestandsveränderung	70
voraussichtlicher Stand am Schluß des Haushaltsjahres 2003	1.569

Im einzelnen ist die Zahl der Versorgungsempfänger in den Erläuterungen zum Kapitel 10 900, gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen, angegeben.

Personalsoll des Einzelplans 10

Bezeichnung	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt 2003	Insgesamt 2002	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	706 -11	1.105 -8	166 -14	30 -3	2.007	2.043	-36
Beamtete Hilfskräfte	5 —	5 —	— —	— —	10	10	—
Angestellte	132 —	835 +6	1.503 -52	17 -2	2.487	2.535	-48
Arbeiterinnen und Arbeiter	— —	— —	217 -16	418 -7	635	658	-23
Titelgruppen							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	108 —	77 —	— —	— —	185	185	—
Beamtete Hilfskräfte	— —	— —	— —	— —	—	—	—
Angestellte	4 —	84 —	8 —	— —	96	96	—
Arbeiterinnen und Arbeiter	— —	— —	49 -1	— —	49	50	-1
Insgesamt	955 -11	2.106 -2	1.943 -83	465 -12	5.469	5.577	-108
Nachrichtlich:							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	274 —	110 —	15 —	— —	399	399	—
Auszubildende	— —	— —	— —	427 —	427	427	—
Leerstellen	53 -1	28 —	3 —	— —	84	85	-1

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 10

- Einnahmen -

Kap. /	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	Verwaltungs- einnahmen (TEUR)	Übrige Einnahmen (TEUR)	Summe Einnahmen (TEUR)
10 010	Ministerium	–	199,6	–	199,6
10 020	Allgemeine Bewilligungen	1.633,6	8.248,5	2.377,6	12.259,7
10 021	Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz	–	–	–	–
10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	–	–	40.816,1	40.816,1
10 040	Verbraucherangelegenheiten	–	18,0	–	18,0
10 045	Eine-Welt-Politik	–	–	–	–
10 050	Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Biotechnologie	71.058,0	2.015,0	16.012,3	89.085,3
10 060	Immissionsschutz und Gentechnik	–	30,0	–	30,0
10 080	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	–	–	61.041,0	61.041,0
10 090	Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)	–	–	44.200,0	44.200,0
10 110	Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (ohne Sondervermögen "Tierseuchenkasse") - Bereich Ernährungswirtschaft -	6.310,5	105,3	34,0	6.449,8
10 111	Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Bereich Jagd -	2.474,7	31,3	–	2.506,0
10 120	Landesumweltamt, Staatliche Umweltämter	–	10.779,4	214,8	10.994,2
10 130	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	–	306,5	85,6	392,1
10 131	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten - Bereich Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung -	–	1,8	49,6	51,4
10 140	Ämter für Agrarordnung	–	54,6	1.025,2	1.079,8
10 170	Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster und Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte	–	4.479,5	–	4.479,5
10 260	Landesforstverwaltung	–	34.736,3	174,5	34.910,8
10 310	Verwaltung der Grundstücke für Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes	–	423,6	–	423,6
10 410	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Vet.- MTA-Lehranstalt, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen	–	12.924,3	4.741,5	17.665,8
10 460	Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	–	2.830,9	–	2.830,9
10 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	–	–	1.360,9	1.360,9
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2003		81.476,8	77.184,6	172.133,1	330.794,5
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2002		73.335,4	73.519,3	172.773,6	319.628,3
gegenüber 2002 mehr(+) oder weniger(–)		+8.141,4	+3.665,3	-640,5	+11.166,2

- Ausgaben -

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke	Ausgaben für Investi- tionen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Summe Ausgaben
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
10 010	Ministerium	21.192,0	5.673,9	-	-	444,8	-	27.310,7
10 020	Allgemeine Bewilligungen	29.496,3	9.821,7	-	28.094,4	7.439,4	-49.289,2	25.562,6
10 021	Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz	-	-	-	-	-	-	-
10 030	Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	-	2.700,6	-	49.910,2	18.026,1	-	70.636,9
10 040	Verbraucherangelegenheiten	35,0	907,5	-	16.445,0	50,0	-	17.437,5
10 045	Eine-Welt-Politik	130,0	258,3	-	5.076,9	50,0	-	5.515,2
10 050	Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Biotechnologie	-	5.685,0	-	61.245,0	41.018,6	-	107.948,6
10 060	Immissionsschutz und Gentechnik	-	2.141,4	-	550,0	500,0	-	3.191,4
10 080	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	-	22,5	-	37.427,0	64.285,5	-	101.735,0
10 090	Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)	-	350,0	-	22.000,0	22.200,0	-	44.550,0
10 110	Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (ohne Sondervermögen "Tierseuchenkasse") - Bereich Ernährungswirtschaft -	4.316,4	1.875,5	-	6.310,5	281,2	-	12.783,6
10 111	Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Bereich Jagd -	359,9	77,7	-	997,3	-	15,0	1.449,9
10 120	Landesumweltamt, Staatliche Umweltämter	99.038,3	42.738,7	-	2.783,4	11.074,4	-	155.634,8
10 130	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	14.514,1	8.550,1	-	-	581,2	-	23.645,4
10 131	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten - Bereich Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung -	691,7	906,2	-	-	66,2	-	1.664,1
10 140	Ämter für Agrarordnung	32.122,3	6.399,1	-	-	379,9	-	38.901,3
10 170	Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster und Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte	-	147,3	-	100.570,8	400,0	-	101.118,1
10 260	Landesforstverwaltung	38.543,8	22.361,0	-	2,6	1.971,3	-	62.878,7
10 310	Verwaltung der Grundstücke für Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes	-	645,4	-	-	5,1	-	650,5
10 410	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Vet.- MTA-Lehranstalt, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen	19.575,5	17.202,2	-	18,1	3.081,1	-	39.876,9
10 460	Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	2.308,8	1.769,2	-	-	400,0	-	4.478,0
10 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	54.173,3	-	-	-	-	-	54.173,3
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2003		316.497,4	130.233,3	-	331.431,2	172.254,8	-49.274,2	901.142,5
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2002		324.125,0	124.041,8	-	343.493,1	199.661,5	-18.138,4	973.183,0
gegenüber 2002 mehr(+) oder weniger(-)		-7.627,6	+6.191,5	-	-12.061,9	-27.406,7	-31.135,8	-72.040,5